

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz - HPG)

Drucksache: 195/15

I. Zum Inhalt

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland flächendeckend zu stärken, um alle Menschen an den Orten, an denen sie ihre letzte Lebensphase verbringen, palliativ-medizinisch gut zu versorgen.

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen der Sozialgesetzbücher V und XI sowie des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vor und er hat folgende Schwerpunkte:

- Die Palliativversorgung wird ausdrücklicher Bestandteil der Regelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Zur Steigerung der Qualität der Versorgung und zur Förderung von Kooperationen mit den an der Versorgung Beteiligten werden zusätzlich vergütete Leistungen eingeführt.
- Die finanzielle Ausstattung stationärer Kinder- und Erwachsenen-Hospize wird durch eine Erhöhung des Mindestzuschusses der gesetzlichen Krankenkassen verbessert. Dies führt zu einer Erhöhung des Tagessatzes je betreutem Versicherten um 25 Prozent. Darüber hinaus tragen die Krankenkassen künftig 95 Prozent statt derzeit 90 Prozent der zuschussfähigen Kosten.
- Bei den Zuschüssen für ambulante Hospizdienste werden künftig neben den Personalkosten auch die Sachkosten (zum Beispiel: Fahrkosten der ehrenamtlichen Mitglieder) berücksichtigt.
- Die Sterbebegleitung wird Bestandteil des Versorgungsauftrags der sozialen Pflegeversicherung.
- Der Gemeinsame Bundesausschuss erhält den Auftrag, in seiner Richtlinie über die Verordnung häuslicher Krankenpflege die einzelnen Leistungen der Palliativpflege zu konkretisieren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf, wie aus **BR-Drucksache 195/1/15** ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im Wesentlichen empfiehlt der Ausschuss:

- Ambulante Hospizdienste mit einer Spezialisierung auf besondere Zielgruppen, aus deren Spezifika sich höherer Aufwand bei der hospizlichen Arbeit ergibt, sollen von den Krankenkassen einen Zuschlag auf die zuschussfähigen Kosten erhalten können.
- Zur hospizlich-palliativen Versorgung sollen Standards definiert werden, die in die Prüfkataloge des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu übernehmen sind.
- Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll geprüft werden, ob Hilfen und Angebote zur Sterbebegleitung aus Steuermitteln des Bundeshaushalts finanziert werden sollten. Diese Leistungen kämen grundsätzlich nur den Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung zu Gute. Die Versorgungsplanung in der letzten Lebensphase sei jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und solle daher allen Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden.
- Darüber hinaus soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Auswirkungen der im Hospiz- und Palliativgesetz vorgesehenen Regelungen drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren.
- Der Gemeinsame Bundesausschuss soll ebenfalls die Auswirkungen der von ihm zu überarbeitenden Richtlinie über die Verordnung häuslicher Krankenpflege zwei Jahre nach deren Inkrafttreten evaluieren.
- Schließlich soll die Bundesregierung die Umsetzung des Gesetzes offensiv mit einer langfristig angelegten Öffentlichkeitskampagne begleiten.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.